

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags VI zur ABE-Nr. 45845  
 Nr. : RA-000392-G0-015  
 Anlage-Nr. : **15a**  
 Seite : 1 / 6  
 Auftraggeber : **Borbet GmbH**  
 Teiletyp : CA75835



## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>CA75835</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Radausführung:	<b>Lk 114,3</b>
Radgröße:	7,5J x18H2
Einpreßtiefe:	45 mm
Lochkreisdurchmesser:	114.3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72.6 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø60,1
geprüfte Radlast:	655 kg
bei Reifenabrollumfang:	2065 mm
alternative Radlast:	625 kg
bei Reifenabrollumfang:	2181 mm

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Toyota bzw. Lexus

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
E15J(a), E15UT(a), F3, R1, S19(a), T25, T27, V3, XA, XA1, XA3(a), XE1, XE2(a)	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		110 Nm

Typen:		ABE / EG-Genehmigung:	
<b>XA</b>		<b>G703</b>	
<b>XA1</b>		<b>e4*93/81*0001*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
94 bis 95	Toyota RAV4 (3 und 5-türig)	235/50R18  255/45R18	A01) bis A10) B18)L21)

G703NT02  
e4\*93/81\*0001\*06E

880945  
910990

5/114,360

Typ: <b>XE1</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e11*98/14*0110*.., e11*2001/116*0110*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
114	Lexus IS200	225/40R18	A01) bis A10) K03)K15)K21)
157	Lexus IS300	225/40R18	A01) bis A10) K03)K15)K21)

e11\*2001/116\*0110\*08E

1055/1090

5/114,3/60

Typ: <b>V3</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e6*98/14*0085*.., e6*2001/116*0085*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
112 bis 137	Toyota Camry	225/45R18	A01) bis A10) K15)K18)K21)

e6\*2001/116\*0085\*04E

1200/1200

5/114,3/60

Typ: <b>R1</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e11*2001/116*0222*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 130	Toyota Corolla Verso	225/40R18	A02) bis A10)

e11\*2001/116\*0222\*07E

1150/1150

5/114,3/60

Typ: <b>T25</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e11*2001/116*0196*.. (ab NT04)</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 130	Toyota Avensis	215/40R18  225/40R18	A02) bis A10)

e11\*2001/116\*0196\*09E

1070/1030(0)

5/114,3/60

Typ: <b>S19(a)</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e6*2001/116*0103*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
183	Lexus GS300	225/45R18	A02) bis A10)

e6\*2001/116\*0103\*04

1055/1200(0)

5/114,3/60

Typ: <b>XE2(a)</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>E11*2001/116*0206*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
130 bis 153	Lexus IS220d, IS250	225/40R18	A02) bis A10)

E11\*2001/116\*0206\*07

1070/11500(0)

5/114,3/60

Typ: <b>XA3(a)</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e6*2001/116*0105*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 130	Toyota RAV4 ( <b>ohne</b> Kotflügelverbreiterung)	235/50R18 K03)K04)  235/55R18 K03)K04)  245/50R18 K01)K02)	A01) bis A10)
100 bis 130	Toyota RAV4 ( <b>mit</b> Kotflügelverbreiterung)	235/50R18  235/55R18  245/50R18	A02) bis A10)

e6\*2001/116\*0105\*04

1150/1150(0)

5/114.360

Typ: <b>E15J(a)</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e11*2001/116*0299*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 108	Auris	205/40R18  205/45R18  215/40R18  225/40R18	A02) bis A10)

e11\*2001/116\*0299\*06

1080/1010(0)

5/114.360

Typ: <b>E15UT(a)</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e11*2001/116*0305*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 93	Auris	205/40R18  205/45R18  215/40R18  225/40R18	A02) bis A10)
130	Auris	225/40R18	A02) bis A10)

e11\*2001/116\*0305\*07

1080/1010 (0) -1100/1010 -130 kW

5/114.360

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags VI zur ABE-Nr. 45845  
 Nr. : RA-000392-G0-015  
 Anlage-Nr. : 15a  
 Seite : 4 / 6  
 Auftraggeber : **Borbet GmbH**  
 Teiletyp : CA75835



Typ: <b>T27</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e11*2001/116*0331*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
93 bis 130	Avensis (Limousine, Kombi)	205/45R18 (E53)T90  215/40R18 (T89)  215/45R18  215/50R18  225/40R18  225/45R18  235/45R18	A02) bis A10)

e11\*2001/116\*0331\*02 1215/1135(0)

5/114.3/60

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. **Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.** Bei der Verwendung von Serienreifen kann alternativ auch die zugehörige Tragfähigkeitskennzahl **und** das Geschwindigkeitssymbol gewählt werden.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags VI zur ABE-Nr. 45845  
Nr. : RA-000392-G0-015  
Anlage-Nr. : 15a  
Seite : 5 / 6  
Auftraggeber : **Borbet GmbH**  
Teiletyp : CA75835

- 
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammern gewichtet werden.
- B18) An Achse 1 ist der Halter der ABS-Steuerleitung so zu verlegen, dass ein ausreichender Abstand (min. 5 mm) zwischen der Steuerleitung und der Rad-Reifenkombination vorhanden ist. Dabei ist der Lenkeinschlag der Räder zu berücksichtigen.
- E53) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit Reifengröße ab Nennbreite 215/.. ausgerüstet oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50 ° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags VI zur ABE-Nr. 45845  
Nr. : RA-000392-G0-015  
Anlage-Nr. : **15a**  
Seite : 6 / 6  
Auftraggeber : **Borbet GmbH**  
Teiletyp : CA75835



---

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder nach hinten/oben zu biegen.
- L21) Es ist die Lenkeinschlagbegrenzung Toyota Teile Nr. 42631-19001-83 einzubauen.
- T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg **bei LI 89** . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten .
- T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg **bei LI 90** . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten .

Die Anlage Nr. **15a** mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CA75835 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Essen, 12.11.2009